

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 20 (1945)

Heft: 6/7

Artikel: Aufhebung der Presse- und Filmzensur

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufhebung der Presse- und Filmzensur

Der Bundesrat hat den Bundesratsbeschuß vom 31. Mai 1940 über die Überwachung der schweizerischen Presse mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demzufolge finden die Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch vom 8. September 1939 und des Kommentars zum Grunderlaß (Grundsätze der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940) auf die Schweizer Presse und auf die schweizerischen Presseagenturen keine Anwendung mehr. Außerdem werden dadurch sämtliche bis dahin noch in Kraft befindliche «Besondere Weisungen» des Pressenrechts, Ausgabe Dezember 1944, aufgehoben. Der strafrechtliche Schutz militärischer Geheimnisse bleibt in vollem Umfange vorbehalten.

Nach Einholung der Berichte der Abteilung Presse und Funkspruch, der beteiligten Departemente und des Armeekommandos hat ferner der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dem Bundesrat den Text einer Verfügung betreffend die *Aufhebung der Filmzensur* der Ab-

teilung Presse und Funkspruch vorgelegt. Der Bundesrat hat dieser Verfügung zugestimmt. Die Bestimmungen der Verfügung lauten folgendermaßen: «Die Zensur von belichteten kinematographischen Filmen durch die Abteilung Presse und Funkspruch wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Überwachung von politischem Propagandamaterial erfolgt künftig wiederum ausschließlich durch die schweizerische Bundesanwaltschaft gemäß Bundesratsbeschuß betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial vom 27. Mai 1938, in der abgeänderten Fassung gemäß Art. 10 des Bundesratsbeschlusses über Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote vom 27. Februar 1945.» Der strafrechtliche Schutz militärischer Geheimnisse (Militärstrafrecht, Festungsgesetzgebung) bleibt selbstverständlich auch in bezug auf den Film in vollem Umfange bestehen.

Der Abbau der Luftschutzmaßnahmen

Amtlich wird mitgeteilt: Über den Abbau der Luftschutzmaßnahmen wird folgendes bekanntgegeben:

Die Ausbildungskurse für Hausfeuerwehren wurden eingestellt, ebenso die Abgabe von Schutzhelmen und Eimerspritzen, die übrigens im wesentlichen durchgeführt ist, sistiert. Luftschutzwarte haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Ausrüstung in gutem Zustande erhalten bleibt.

Die getroffenen vorsorglichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung, insbesondere *Entrümpelung* und Bereitstellung von Löschsand, werden beibehalten. Die Bevölkerung wird erneut darauf hingewiesen, daß diese Vorkehrungen auch für Brandfälle im Frieden wertvoll sind.

Die *Verdunkelungseinrichtungen* sind sorgfältig aufzubewahren.

Private und öffentliche *Schutzräume* sind beizubehalten. Dies schließt nicht aus, daß sie auch für andere Zwecke verwendet werden. Doch sollten hierfür die wesentlichen Einrich-

tungen, namentlich Abstützungen und Abrichtungen, nicht beseitigt werden.

Änderungen der Zweckbestimmung sind nach ausdrücklicher Vorschrift des Bundesbeschlusses nur mit vorgängiger Genehmigung durch die Abteilung für Luftschutz zulässig.

Auf die obligatorische Ausführung von weiteren privaten Schutzräumen sowie von Mauerdurchbrüchen wird verzichtet. Dagegen können gemäß dem erwähnten Bundesbeschuß die Erstellung von Schutzräumen in Neubauten und die Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserreserven weiter vom Bunde unterstützt werden.

Zum Schluß wird daran erinnert, daß weitaus die meisten Luftschutzmaßnahmen auf dem Bundesbeschuß vom 29. September 1934 beruhen. Sie wurden somit nicht erst durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates geschaffen. Der Luftschutz bleibt ein unentbehrlicher Teil der Landesverteidigung, auch wenn die Vollmachten abgebaut werden.

Gegen die Zunftwirtschaft

Im «Schweiz. Konsumverein» liest man zur Frage des Gesamtarbeitsvertrages im Bäckereigewerbe unter anderm:

Der Gesamtarbeitsvertrag enthält in Art. 23 eine Bestimmung, die die zur Vertretung der allgemeinen Konsumenteninteressen Berufenen nicht ruhig lassen kann:

Art. 23

Verhalten bei Brotpreisreduktionen

«Die Vertragsparteien verpflichten sich, sobald bekannt wird, daß von irgendeiner Seite eine Brotpreisreduktion in Aussicht genommen wird, sofort mit den betreffenden Firmen oder Organisationen in Verbindung zu treten. Die Arbeitnehmerverbände sind verpflichtet, sich für angemessene Brotpreise einzusetzen, damit das private Bäckergewerbe in der Lage ist, die in diesem Vertrag festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen auch einzuhalten.»

Die Inkraftsetzung dieses Artikels würde nichts mehr und nichts weniger als die *Gefährdung der preisregulierenden Tätigkeit der Konsumenten- und Arbeitnehmerinteressen* bedeuten. Der Brotpreis hätte sich nach den am wenigsten fortschrittlichen Betrieben, nach

den am meisten rückständigen zu richten. Der Drang nach Verbesserungen, die der gesunde Wettbewerb immer wieder und gerade auch in diesen Kriegsjahren gefördert hat und auch jetzt noch fördert, würde gelähmt. Trotz allem guten Willen, der da und dort zur Aufrechterhaltung einer sozialen Preispolitik vorhanden sein mag, gebe man sich darüber keinen Illusionen hin, daß bei allgemeiner Einführung der obigen Bestimmungen die Bequemlichkeit, das Ausruhen auf einmal errungenen Positionen stärker sein werden als der Wille zum Dienst.

Die privaten Bäckermeister suchen sich die Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen leicht zu machen; mit der Einführung solcher Preisgarantien auf dem Wege der politischen Beeinflussung wollen sie ihre Arbeitnehmer vor ihren Wagen spannen; diese sollen unter Umständen die öffentliche Meinung und vor allem die Behörden für private Interessen mobil machen. Selbstverständlich werden sich die Gewerkschaften nie zur Schädigung offensichtlicher Konsumenten- und Arbeitnehmerinteressen hergeben. Doch ist man sich auf Seiten der Bäckermeister vollauf bewußt, was mit der sehr allgemeinen